



Neustädter Kreisblatt.

Erscheint wöchentlich [Sonnabend]
in der Stärke eines halben Bogens.

Neustadt o/s., den 25. October.

[Pränumerationspreis 20 Sgr.
für das ganze Jahr.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

Instruction über das Verfahren bei der Kinderpest.

Da die Maasregeln gegen die Kinderpest nicht allen Polizeibeamten hinreichend bekannt und auch die älteren gesetzlichen Bestimmungen darüber theilweise verändert oder aufgehoben sind, so ist es zur Vermeidung der schon öfters vorgekommenen schädlichen Mißverständnisse für zweckmäßig und nothwendig erachtet worden, in gedrängter Kürze die wichtigsten Vorschriften hier zusammenzustellen, welche sich auf die Verhütung und Tilgung der Kinderpest beziehen und zu diesem Zwecke sich in der Erfahrung als die sichersten und wirksamsten erwiesen haben.

Sperre der inficirten Gehöfte.

§ 1. Sobald in einem Gehöft die Kinderpest zum Ausbruch gelangt, ist dasselbe unverzüglich zu sperren und von außen dergestalt mit Wächtern zu besetzen, daß weder Menschen noch Vieh und Sachen hinein und herausgelassen werden, mit alleiniger Ausnahme der Personen, denen die zur Tilgung der Seuche nöthigen Geschäfte übertragen sind. Die Wächter dürfen unter keinem Vorwande das gesperrte Gehöft selbst betreten oder mit den Bewohnern desselben in Berührung kommen; sie müssen Tag und Nacht auf ihren Posten sein, regelmäßig abgelöst werden und unter der strengsten Aufsicht stehen. Die Sachen und Lebensmittel, welche die Eingeschlossenen bedürfen, werden ihnen mit Vorsicht entweder durch eine Oeffnung gereicht, oder am Eingange niedergelegt und da selbst abgeholt.

In dem Gehöfte selbst müssen die pestkranken, so wie die ihnen zunächst stehenden verdächtigen Viehhäupter sofort getödtet und weggeschafft, die noch gesunden aber wo möglich aus dem inficirten Stalle heraus und in andern Ställen desselben Hofes untergebracht, mit eigenem Stallgeräth und Futter versehen und durch abgesonderte Personen, die mit den Kranken nichts zu thun haben, gewartet werden. Erkrankten später noch die anscheinend Gesunden an der Kinderpest, so sind sie nebst den ihnen am nächsten stehenden verdächtigen Stücken gleichfalls zu tödten. Ist aber die Seuche innerhalb eines Kreises zuerst auf einem einzeln liegenden Hofe ausgebrochen, dessen Kindviehbestand nicht über 10 Stück beträgt, so muß auf das Schnelligste dieser ganze Viehstand getödtet werden, wenn gleich die meisten Stücke noch gesund zu sein scheinen.

§ 2. Unter gewissen Umständen und besonders da, wo die Höfe und Stallungen dicht zusammengedrängt stehen, kann es rathsam und zweckmäßig sein, das noch gesund scheinende Vieh aus mehreren Ställen heraus und an abgelegenen Orten in Baraken u. dgl. unterzubringen. Diese Maasregel ist aber nur nach sorgfältiger Prüfung und auf besondere Anordnung des Landraths gestattet und unter der ausdrücklichen Bedingung, daß die zur Aufstellung des Viehes gewählten Orte nicht zu weit entfernt sind und auf dem Transport dahin alle erforderlichen Vorrichtungen beobachtet und dabei die gewöhnlichen Straßen und Wege vermieden werden.

Tödtung und Transport des kranken, verdächtigen und toden Viehes.

§ 3. Das Tödten des kranken und verdächtigen Viehes geschieht am besten in dem inficirten Gehöfte selbst, oder erst auf dem Beerdigungsplatze, wenn das Vieh den Weg dahin noch zurücklegen u. dieser selbst nach dem Transport sowohl von Menschen als Thieren gemieden werden kann. Zu diesem Geschäft sind tüchtige und zuverlässige Männer zu bestellen, welche von der Gemeinschaft mit den übrigen Einwohnern ausgeschlossen sein u. von allem gesunden Hornvieh sich entfernt halten müssen. Sie haben die toden Viehstücke aus dem Gehöft auf einer mit einem Pferde bespannten Schleife oder in einem auf die Schleife gesetzten und mit einem Deckel versehenen Kasten zu dem Beerdigungsplatze zu bringen, die nöthigen Gruben vorräthig anzufertigen und auch bei den vorkommenden Sectionen hilfreiche

Händ, zu leisten. Entfällt den Thieren unter Weges Blut, Schleim oder Mist, so müssen die Begleiter dergleichen Abgänge auf der Stelle 2 Fuß tief vergraben. Ueberall, wo die örtlichen Verhältnisse es irgend gestatten, sollen bei dem Transport die öffentlichen Fahr- und Fußwege vermieden und die Thiere hinter den Höfen durch Gärten und unbetretene Grundstücke abgeführt, nöthigenfalls die Bäume durchbrochen und die Gräben mit kleinen Brücken versehen werden.

Beerdigung der todten Stücke.

§ 4. Der Beerdigungsplatz darf nicht zu weit von dem Orte entfernt sein und ist mit Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse möglichst zweckmäßig zu wählen. Eine abgelegene wüste Stelle, ein Wald oder Gebüsch ist dazu am besten geeignet, im Nothfall muß auch das freie Feld dazu ausersehen werden.

Die Gruben müssen sechs bis acht Fuß tief sein und nach dem Einscharren mit Dornen und Steinen belegt, der ganze Platz aber mit einem Zaun oder Verhackt umgeben und dadurch den Hunden, Schweinen und Raubthieren unzugänglich gemacht werden. Das Abledern ist unter allen Umständen verboten; das Vieh wird, nachdem die Haut über den ganzen Körper eingeschnitten worden, mit Haut und Haar in die Grube gebracht und vor dem Zuwerfen noch mit einer hinlänglichen Menge ungelöschten Kalkes bedeckt.

Die Erde, auf welcher das Vieh stand oder lag, desgleichen alle von demselben herrührende Abfälle müssen mit vergraben werden. Die Sectionen sind nicht ohne Noth zu veranstalten und unterbleiben gänzlich, sobald die Krankheit einmal erkannt und über die Natur derselben kein Zweifel mehr übrig ist.

Reinigung der angestekten Gehöfte.

§ 5. Die Reinigung des inficirten Gehöftes wird, wenn alles Vieh gefallen oder getödtet ist, einige Tage nach dem letzten Sterbefall, wenn aber noch ein oder mehrere Häupter gesund geblieben sind, nicht vor dem 8. Tage nach dem letzten Sterbefall vorgenommen. Die mit der Reinigung beauftragten Personen werden als Abgesonderte behandelt und dürfen mit den übrigen Einwohnern, so wie mit allem gesunden Rindvieh in keine Berührung kommen. Die Abflüsse aus dem Krankenstalle sind schon beim ersten Anfang der Seuche in tiefe Gruben zu leiten, welche bei der Reinigung mit Erde ausgefüllt und mit Steinen bedeckt werden. Der in dem Krankenstall befindliche Mist wird hinter dem Hofe oder im Garten tief vergraben; der Mist aber, welcher in gesunden Ställen desselben Gehöftes und in der Düngergrube vorhanden ist, wird mit Pferden auf das Feld geschafft, daselbst untergepflügt und wenn der Frost das Pflügen nicht gestattet vorläufig ausgebreitet. Auf ein so gedüngtes Feld darf aber mindestens acht Wochen kein Hornvieh zugelassen werden. Die Erde im Krankenstall ist 2 Fuß tief auszugraben, ebenso wie der darin befindliche Dünger zu beseitigen und durch frische zu ersetzen. Die hölzernen Dielen, Krippen und Rausen, die Schleife, auf welcher die Cadaver fortgeschafft wurden, desgleichen die Stricke und alle bei den Kranken gebrauchte Geräthschaften und Gefäße von Holz werden verbrannt, eiserne Werkzeuge aber, Ketten und dergleichen im Feuer ausgeglüht. Gemauerte Wände werden überschlemmt, Lehmwände abgerieben und mit Kalk übertüncht, Bretter, Balken, Thüren u. s. w. zuvörderst mit heißer Lauge gewaschen, dann abgehobelt und alle Späne und Abfälle entweder vergraben oder verbrannt. (Bei Futtertrögen von Stein ist das Abschneuern mit Sand und einer scharfen Lauge hinreichend, Mauerziegeln und Steinplatten dürfen erst dann wieder benutzt werden, nachdem sie im Wasser abgospült, mit Lauge oder Kalkwasser übergossen und mehrere Wochen der freien Luft ausgesetzt waren.) Hierauf werden in dem Krankenstalle salzsaure Räucherungen angestellt, indem man auf zwei Theile Kochsalz einen Theil Schwefelsäure (Vitriolöl) gießt und bei verschlossenen Thüren durch 24 Stunden oder einige Tage starke Dämpfe unterhält; dann werden Thüren und Fenster wieder geöffnet, nöthigenfalls auch besondere Böcher angebracht und so die Ställe einige Wochen der freien Zugluft ausgesetzt. Das über den Krankenställen befindliche Futter darf fernerhin keinem Rindvieh vorgelegt, jedoch für Schaaf und Pferde benutzt werden, nachdem es seit dem letzten Sterbefall noch 6 bis 8 Wochen der Zugluft ausgesetzt u. dabei öfters umgewendet worden. Zuletzt müssen die Menschen, welche mit dem kranken und todten Vieh und mit der Reinigung beschäftigt waren, ihre werthlosen Kleider verbrennen, die übrigen aber durch sorgfältiges Waschen, Räuchern und langes Lüften unschädlich machen und den Körper mit Seifenwasser reinigen. Sind von der Seuche noch einige Viehhäupter verschont geblieben, so müssen auch diese besonders an den Klauen gewaschen, über den ganzen Körper mit Strohwischen wohl abgerieben und späterhin geschwenmt werden.

Dauer der Sperre.

§ 6. Die Sperre eines inficirten Gehöftes muß nach dem letzten Sterbefall noch 21 bis 28 Tage fort dauern, die Reinigung aber bis zum vierzehnten Tage vollständig beendigt sein. Ebenso sind die allgemeinen im Orte getroffenen polizeilichen Anordnungen so lange aufrecht zu erhalten, bis die Seuche überall in den einzelnen Höfen aufgehört hat und bei dem zuletzt gereinigten dieselbe Frist von 21 bis 28 Tagen verstrichen ist.

Allgemeine Anordnung für den angestekten Ort.

§ 7. Die allgemeinen Anordnungen für jeden von der Seuche betroffenen Ort sind folgende: In allen Zu-

f
f
n
g
a
e

in
zu
zu
lei
kä
fei
ge
Ne
ge
E

S
ten
run
ten,
und
im
eine
hör
tete
sten
benc
erfal
ober
Poli

gängen des Orts müssen Wächter aufgestellt werden, welche darauf halten, daß giftfangende Sachen und Vieh mit Ausnahme der Pferde weder heraus noch hineingelassen werden. Die durch den Ort führende Landstraße ist zu verlegen, insofern die örtlichen Verhältnisse es irgend zulässig machen. Zu allen nöthigen Führen ohne Ausnahme darf man sich keines andern Gespanns, als der Pferde bedienen und diejenigen, welche zum Fortschaffen der Cadaver besonders bestimmt sind, dürfen niemals in die Nähe gesunder Rinder kommen. Das sämtliche Hornvieh des Orts muß während der Dauer der Seuche in den Ställen oder Gehöften gehalten und ins zum Schlachten bestimmte zuvor besichtigt und gesund befunden werden. Die Hunde müssen angelegt und auch die übrigen kleineren Hausthiere, Katzen, Schweine, Geflügel u. s. w. von jedem Eigenthümer eingesperrt werden. Zum Revisor des gesunden Viehes ist ein zuverlässiger Mann zu bestellen, welcher mit einem Verzeichniß des sämtlichen Viehstandes versehen in den reinen Ställen täglichen Umgang halten und bei jedem Besuch sorgfältig untersuchen muß, wie sich das Vieh befinde und ob kein einzelnes Haupt entfernt, oder verheimlicht worden sei. Entdeckt dieser Viehbeschauer ein krankes Kind, so hat er dies sogleich dem Aufseher anzuzeigen und darf gesunden Thieren sich nicht eher wieder nahen, bis er die Kleider gewechselt und sich gereinigt hat. Das Gehöfte, worin ein oder mehrere pestkranken Rinder gefunden worden, ist auf das Schnellste mit Wachen zu umgeben und wie die übrigen abzusperrern. Die Einwohner sind verpflichtet, alle Gelegenheiten zur Ansteckung und insbesondere die Nähe der inficirten Gehöfte, den Beerdigungsplatz und die dahin führenden Wege zu vermeiden, auch nicht zu dulden, daß die Krankheit verheimlicht, die Sperre verlegt oder andere Unterschleife ausgeführt werden. Den Besitzern der noch gesunden Höfe ist sehr zu empfehlen, daß sie zur Erhaltung ihres Eigenthums, so weit es thunlich ist, sich freiwillig absperren, zumal wenn ihre Gebäude sich in der Nähe von inficirten Höfen befinden. In keinem Falle kann gestattet werden, das Vieh gemeinsam auf die Weide zu treiben; der Landrath ist aber befugt, einzelnen Besitzern die Erlaubniß zum Weidgang zu ertheilen, wenn es die Noth erfordert und davon kein Nachtheil zu besorgen ist. Eine vorzügliche Aufmerksamkeit ist auch auf diejenigen Personen zu richten, welche mit Vieh, Talg, Fleisch, Häuten u. s. w. Handel oder Gewerbe treiben. Endlich dürfen die Einwohner zwei Monate nach dem Auslösen der Seuche Rindvieh und Kälber auswärts weder verkaufen, noch an andern Orten ankaufen. Nach Ablauf dieser Zeit werden noch zwei Monate erfordert, binnen welchen nicht ohne Erlaubniß des Landraths ein solcher An- und Verkauf geschehen darf.

Bestellung und Pflichten des Aufsehers.

§ 8. Damit aber alle Vorschriften gehörig vollzogen und Uebertretungen derselben verhindert werden, so ist in jedem von der Rinderpest betroffenen Orte ein Gensdarm oder sonst ein zuverlässiges und qualifizirtes Subject zum Aufseher zu bestellen. Diesem liegt es ob, als Revisor des kranken Viehes die inficirten Gehöfte täglich zweimal zu untersuchen, er empfängt die Meldungen des für die gesunden Höfe bestimmten Viehbeschauers, er leitet mit dem Ortsvorsteher ohne Verzug die Sperre ein, wenn sich ein neuer Ausbruch der Seuche ereignet und läßt nach obigen Vorschriften das Tödten, Fortschaffen und Begraben der Thiere, so wie die Reinigung unter seinen Augen vollziehen. Er hat auch die um das Gehöfte ausgestellten Wächter fleißig zu visitiren, die Nähe gesunder Rinder überall zu vermeiden, ein Tagebuch zu halten und von allen Vorfällen weitere Anzeige zu machen. Ueberhaupt ist es die Pflicht des Aufsehers, unausgesetzt darauf zu halten, daß alle hier vorgeschriebnen Maßregeln in dem Orte sorgfältig ausgeführt und pünktlich befolgt werden. Zu diesem Behuf ist dem Aufseher ein Exemplar der gegenwärtigen Instruktion mitzutheilen.

Anordnungen für die Umgegend.

§ 9. Die umliegenden Ortschaften müssen auch ihrerseits durch ausgestellte Wächter dafür sorgen, daß aus dem inficirten Orte weder Hornvieh, Schaaf, Schweine, Ziegen, Hunde und Federvieh, noch andere giftfangende Sachen (worumter namentlich rohe Häute, Haare, Hörner, Talg, Rindfleisch, Dünger, unbearbeitete Wolle, Stalgeräthschaften, Stroh und Rauchfutter zu verstehen sind, ausgeführt, sondern sogleich zurückgewiesen, ausgeführtes Rindvieh und Kälber aber getödtet werden. Der Ausbruch der Rinderpest ist mit der nöthigen Warnung nicht bloß allen im Kreise befindlichen Gemeinden, sondern auch den Landrathen der benachbarten Kreise bekannt zu machen. In einem Bezirke von 3 Meilen im Umkreise jedes inficirten Ortes müssen alle Viehmärkte und aller Viehhandel aufgehören, in einem gleichen Bezirk auch alle Hunde angelegt und die Rindviehbestände durch besonders dazu verpflichtete Personen fleißig revidirt werden. Die Viehmärkte können, da sie zur Verbreitung der Rinderpest am häufigsten Gelegenheit geben, zur größeren Sicherheit auch in einem weiteren Bezirk und selbst in entferntern Orten der benachbarten Kreise aufgehoben werden. Und da es von der äußersten Wichtigkeit ist, daß man gleich im Anfange erfahre, auf welche Weise die Seuche ins Land gelangt sei und welche Straßen und Wege das angesteckte Vieh oder die mit dem Peststoff besetzten Sachen genommen haben, so müssen die Herren Landräthe und sämtliche Polizeibehörden sogleich und ohne Zeitverlust deshalb die strengsten Nachforschungen anstellen, hierbei besonders

auf die Viehhändler, Fleischer, Brauntweinbrenner ic. ihr Augenmerk richten und gegen die auf solche Art ermittelten, entweder schon angesteckten oder auch bloß verdächtigen Orte ungesäumt die kräftigsten Maasregeln ergreifen Ueberhaupt muß jede Erkrankung unter dem Rindvieh von den Eigenthümern und Gemeindevorstehern sogleich dem Landrath's-Amt angezeigt und durch einen Sachverständigen untersucht, jedes erkrankte Haupt aber gleich Anfangs von den gesunden abgesondert werden.

Verbot der Einimpfung und des Curirens.

§ 10. Die Einimpfung der Rinderpest, desgleichen alle Curversuche an krankem Rindvieh sind auf das Strengste untersagt. Durch die vorstehenden polizeilichen Maasregeln allein ist die Rinderpest, wie die Erfahrung in unsrem Verwaltungsbezirk schon oft bewiesen hat, in kurzer Zeit sicher getilgt und ihre Verbreitung gehindert worden und dieser Endzweck wird auch fernerhin erreicht werden, wenn dabei mit Umsicht und Energie und vorzüglich mit Gehorsam und Wachsamkeit verfahren wird. Sollte jedoch wider Erwartung die Seuche in irgend einem Orte allgemein überhand nehmen, welches jetzt fast nur noch in Folge einer strafbaren Nachlässigkeit vorkommen kann, so behält sich die Regierung vor, unter solchen Umständen die allgemeine Einschließung und Sperre des ganzen Orts nach Maasgabe des § 90 des Viehseuchenpatents in Anwendung zu bringen.

§ 11. Ist die Rinderpest im benachbarten Auslande, und zwar in Orten ausgebrochen, welche von der hiesigen Landesgrenze weniger als drei, höchstens 5 Meilen entfernt sind, so treten, zum Verhüten des Einschleppens, die gesetzlichen Verkehrs-Beschränkungen ein und findet eine Bewachung der Grenze statt. Insonderheit dürfen Hornvieh, Schaaf, Schweine, Ziegen, Hunde, Federvieh, frische Rinder- und andere Thierhäute, Hörner, ungeschmolzenes Talg, ferner Rindfleisch, Stroh, Dünger, Rauchfutter und gebrauchte Stallgeräthe jeder Art aus dem betreffenden Auslande gar nicht zugelassen werden. Auch unbearbeitete Wolle, trockene Häute und thierische Haare (mit Ausnahme der Borsten) sind zurückzuweisen, wenn Gründe zu der Ausnahme vorhanden sind, daß solche aus infizirten Orten herkommen; auch sind nur solche Personen ohne Weiteres einzulassen, von welchen nach den Umständen anzunehmen ist, daß sie entweder in gar keinem infizirten Orte gewesen, oder doch selbst mit dem angesteckten und verdächtigen Rindvieh nicht in unmittelbare Berührung gekommen sind. Alle Personen dagegen, bei denen nach ihren Verhältnissen die Beschäftigung und der Verkehr mit Rindvieh vorauszusetzen ist, z. B. Vieh- u. Lederhändler, Fleischer, Gerber, Abdecker, werden zurückgewiesen, wenn nicht sehr erhebliche Gründe für die Zulassung sprechen, oder müssen sich zuvörderst einer sorgfältigen unter polizeilicher Aufsicht vorzunehmenden Reinigung unterwerfen. Als Grenzwächter an den Straßen und Furthen, so wie am Ein- und Ausgange der Ortschaften werden nicht allein die Einwohner der an der Grenze zunächst liegenden Dörfer, sondern im Nothfall auch abwechselnd die aus entfernteren herbeigezogen und von besonderen Aufsehern controlirt.

Die Ortsbehörden des Kreises müssen von der nahen Gefahr gewarnt und angewiesen werden, vorzüglich auf diejenigen Personen, die als Schmuggler verdächtig sind, ein wachsames Auge zu haben und jeden Erkrankungs- oder Sterbefall unter dem Rindvieh sofort zur Untersuchung anzuzeigen. Bis diese stattfindet, muß das erkrankte Vieh abgesondert gehalten und das gefallene bewacht werden. Alles eingeschwärmte und in Beschlag genommene Rindvieh wird, ohne Unterschied der Race, wenn es auch nur muthmaßlich aus infizirten Orten kommt, sogleich getödtet, sonst aber auf Kosten des Contravenienten an einem abgesonderten Orte einer Quarantaine von 21 Tagen unterworfen. Die Viehmärkte müssen in den betreffenden Grenzkreisen unter der strengsten Aufsicht gehalten und wenn die Gefahr sich nähert oder vergrößert, ganz untersagt werden. In allen diesseitigen Ortschaften, welche von einem infizirten Orte des Auslandes weniger als 3 Meilen entfernt liegen, sind Revisoren zu bestellen, die nach erfolgter Aufnahme des Rindviehstandes die Beschaffenheit desselben täglich zu untersuchen und von krankhaften Erscheinungen unverzüglich Anzeige zu machen haben. Endlich ist viel daran gelegen, über den Gang und Verbreitung der Seuche im Auslande möglichst zuverlässige Erkundigungen einzuziehen, damit die seitens die nöthigen Maasregeln bei Zeiten getroffen oder abgeändert, und auch die Beschränkung des Verkehrs nicht ohne Noth verlängert werde.

Schlußbemerkung.

§ 12. Nach dieser Instruction haben die betreffenden Polizeibeamten und Alle, die es angeht, sich pflichtmäßig zu richten und werden für die gewissenhafte Befolgung mit dem Bemerken verantwortlich gemacht, daß nach § 167 des mehrerwähnten Patents alle zur Ausführung der Maasregeln angestellte Personen, wenn sie an den Uebertretungen entweder wissentlich oder durch grobe Vernachlässigung Antheil genommen, in dieselben schweren Strafen verfallen, welche auf die Uebertretungsfälle selbst festgesetzt sind.

Doppel, den 15. October 1844.

Königliche Regierung.

Nach zu-

Hierzu eine Beilage.

Na
Pest den
Di
den sich
und zu i
Nr. 121
Di
gung so
De
abgedruc
erfahren,
den sind.
Der
monatlid
von Nei
tigung b
kationen
Die
Erhebun
werden.
Die
ihre Nach
germeiste
Nr. 122.
Zur
Jahr 186
für die
für die
und ju
in meiner
Die
Klassen ih
aufzufe
erfolgen w
Nr. 123.
Unter
114) forde
beabhtig
meldung d.
bision oder
der Commi
N
Nr. 124.
Nach

Beilage zum Neustädter Kreisblatt Stück 43.

Neustadt, den 25. October 1862.

Nach zuverlässiger Nachricht hat sich die in der k. k. österreichischen Nachbar-Provinz ausgebrochene Rinderpest dem Plesser Kreise bis auf halbmeilige Entfernung genähert.

Die Königliche Regierung zu Opatowitz hat daher angeordnet, daß sämtliche Polizei- und Gemeinde-Behörden sich mit dem Verfahren, welches bei dem Ausbruche dieser Viehseuche zu beobachten ist, genau bekannt machen, und zu diesem Zwecke erfolgt vorstehend die Republikation der dafür gegebenen Instruction.

Neustadt, den 20. October 1862.

Der Königliche Landrath.

Nr. 121. Betr. die Verpachtung der Wegemauth bei Zülz.

Die der vormaligen Herrschaft Zülz zugestandene von der Kreis-Commune erworbene Mauthberechtigung soll vom 1. Januar 1863 ab neuerdings in Pacht ausgethan werden.

Der Tarif über die Mauth-Erhebung befindet sich in der Beilage des Kreisblattes pro 1851 Stück 19 abgedruckt. Derselbe hat seitdem durch bestätigten Kreistagsbeschuß vom 24. Mai d. J. eine Abänderung erfahren, wornach die ausländischen Passanten bei der Mauth-Entrichtung den Inländern gleichgestellt worden sind.

Der bisherige Mauthpächter hat für die Hebestellen am Neustädter und Meißner Thore bei Zülz zuletzt monatlich nur 5 Thlr. an Pacht entrichtet, aber auch die Berechtigung verloren, von dem auf den Chaussée'en von Neustadt und Friedland nach Zülz reisenden Publikum die Wegemauth zu erheben. Letztere Berechtigung beziehet sich demnach nur auf diejenigen im Tarife bezeichneten Passanten, welche auf den Communicationen über Altstadt, Waschelwitz und Elguth bei den Mauthhebestellen vorüberkommen.

Diese Wegemauth-Berechtigung, zu deren Ausübung der künftige Pächter die Lokale zur Mauth-Erhebung selbst zu beschaffen hat, soll für die Dauer eines Jahres vom 1. Januar 1863 ab verpachtet werden. Nur bis zum 1. Dezember c. werden Pachtgebote aus freier Hand angenommen.

Diejenigen, welche geneigt sind, in gedachtes Pachtverhältniß einzutreten, werden hierdurch aufgefordert, ihre Pachtgebote entweder schriftlich an mein Amt einzusenden oder mündlich zum Protokolle bei Herrn Bürgermeister Engel zu Zülz abzugeben.

Neustadt, den 17. October 1862.

Der Königliche Landrath.

Nr. 122. Betrifft die Termine zur Wahl der Abgeordneten Behufs der Vertheilung der Gewerbesteuern.

Zur Wahl der Abgeordneten der Steuergesellschaften Behufs der Vertheilung der Gewerbesteuer für das Jahr 1863 haben ich folgende Termine und zwar:

für die Gast-, Speise- und Schankwirth: am **Dienstage den 4. November c. Vorm. 10 Uhr,**
für die Bäcker: am **Dienstage den 4. November c. Nachmittags 3 Uhr,**
und für die Fleischer: am **Mittwoch den 5. November c. Vormittags 10 Uhr**
in meiner Amtskanzlei anberaunt.

Die Ortsbehörden des Kreises veranlasse ich, die Gewerbetreibenden aus den vorbezeichneten Steuer-Klassen ihrer Gemeinden hiervon in Kenntniß zu setzen und mit dem Bedeuten zur Abwartung dieser Termine aufzufordern, daß auch bei ihrem Ausbleiben diese Wahlen nach den Beschlüssen der Mehrheit der Anwesenden erfolgen würden.

Neustadt, den 22. October 1862.

Der Königliche Landrath.

Nr. 123. Betr. die Revision und Körnung der Hengste.

Unter Hinweisung auf meine Kreisblatt-Bekanntmachung vom 1. September 1857 (Stück 36 Nr. 114) fordere ich diejenigen Pferdebesitzer im Kreise, welche im Jahre 1863 Beschäl-Stationen zu errichten beabsichtigen, hierdurch auf, die im § 1 der revidirten Kör-Ordnung vom 15. November 1856 verordnete Anmeldung der Hengste bis zum 8. November d. J. bei mir zu bewirken und die angemeldeten Hengste zur Revision oder Körnung

am **Sonnabende den 15. November d. J. Vormittags 10 Uhr**

der Commission, welche sich in Neustadt versammeln wird, vorzustellen.

Neustadt, den 23. October 1862.

Der Königliche Landrath.

Nr. 124.

B e k a n n t m a c h u n g.

Nachdem die Anstellung des Königlichen Post-Expeditors Herrn Mokry zu Steinau als Polizei-Ber-

walter dortiger Herrschaft, umfassend die Ortschaften Städtel und Dorf Steinau und Kohlsdorf, die Regierungs-Bestätigung erhalten hat, ist seine Verpflichtung und am gestrigen Tage die Amts-Übergabe erfolgt, was ich hierdurch veröffentliche.

Neustadt, den 23. October 1862.

Der Königliche Landrath.

Nr. 125.

B e k a n n t m a c h u n g.

Zu ermitteln und hierher abzuliefern ist:
der Webergeselle Wilhelm Kozem aus Buchelsdorf, hiesigen Kreises, welcher in dem Königl. Correctionshause zu Schweidnitz untergebracht werden soll.

Neustadt, den 23. October 1862.

Der Königliche Landrath.

Polizeiliche Nachrichten.

In der Nacht vom 19. zum 20. d. M. sind der Magd Johanna Schneider zu Mühlisdorf, hiesigen Kreises, mittelst gewaltsamen Einbruchs in eine Kammer:

ein Oberbette mit braungegitterter Züchle, ein Kopfkissen mit blaugestreifter Züchle, eine rothe halbseidene Schürze, eine grüne Tibeteschürze mit Spitzen, eine blaugefärbte Schürze, ein mit Franzen besetztes Tibetetüchel, ein braunes Casimirtüchel mit Franzen, ein Paar Zwirnstrümpfe, ein Cambrikhemde, ein Hemde mit flächsenen Ärmeln, ein geblumter flächsenener gedruckter Rock, ein desgl. gestreifter und 3 Mannshemde, wovon das eine mit flächsenem Leib und Cabrikärmeln und die beiden andern mit wergenen Leib und flächsenen Ärmeln, gestohlen worden.

Sämmtlichen Orts- und Polizeibehörden, sowie den Königl. Gensdarmen gebe ich hiervon zur Nachforschung nach den gestohlenen Sachen mit der Aufforderung Kenntniß, mir event. von der Ermittlung derselben sofort Anzeige zu machen.

Neustadt, den 23. October 1862.

Der Königliche Landrath.

Steckbriefs-Widerruf. Der hinter dem Tagelöhner Lorenz Nickel aus Elguth, hiesigen Kreises, im Kreisblatte Stück 31 S. 173 unterm 1. August d. J. erlassene Steckbrief ist durch die stattgefundene Verhaftung des Genanten erledigt.

Neustadt, den 23. October 1862.

Der Königliche Landrath.

Berlin.

An milden Gaben für die Abgebrannten zu Walzen sind bei dem Unterzeichneten bis dato eingegangen:

I. Aus dem Kreise Neustadt:

a. an Geld: aufgesammelt vom Königl. Landraths-Amte 11 Thlr. 10 Sgr. 8 Pf., vom Herrn Oberförster Holle zu Dobrau 1 Thlr. b. an Lebensmittel und Stroh: Bauer Johann Kurpiela aus Grocholub 15 Brodte; Jakob Stoklossa aus Zabierzau 15 Brodte; Johann Kurpiela aus Grocholub 2 Sack Korn, 2 Sack Gerste und 1 Sack Erbsen. Aus Wawrzynson und Umgegend 2 1/2 Schock Stroh.

II. Aus dem Kreise Cosel:

a. an Geld: Gemeinde Zielnik 5 Thlr.; Gemeinde Urbanowiz 6 Thlr.; Schankwirth Baum aus Polnisch-Neukirch 5 Sgr.; Sattler Prokop 5 Sgr.; Gemeinde Mysik 1 Thlr. 10 Sgr.; Gemeinde Borislawiz 1 Thlr. 27 Sgr. 4 Pf.; Gemeinde Przewos 2 Thlr.; Gemeinde Groetsch 4 Thlr. b. an Lebensmitteln und Stroh: Müller Drost aus Kamionka 3 Sack Korn; Gemeinde Nimsdorf 4 Sack Korn, 2 Sack Gerste, 2 Mehen Erbsen und 4 1/2 Schock Stroh; Gemeinde Zielnik 1 Schock 8 Gebund Stroh und 1 1/4 Sack Korn; Gemeinde Pol.-Neukirch 3 1/2 Schock Stroh, 1 Sack Korn und 1 Sack Gerste; Gemeinde Poborschau 5 Sack 8 Mehen Korn, 3 Sack 2 Mehen Gerste, 1 Sack 10 Mehen Hafer und 6 Schock Stroh; Gemeinde Komorno 1 Sack Korn, 1/4 Sack Hafer, 1 Fuhre Stroh und 20 Gebund Heu; Gemeinde Reinsdorf 3 Schock und 1 Mandel Stroh; Gemeinde Nesselwiz 2 Schock 3 Mandeln Stroh. Ungenannt 2 Schock Stroh.

Indem ich dieses der Deffentlichkeit hiermit bekannt mache, sage ich zugleich allen edlen Wohlthätern für die gespendeten Liebesgaben im Namen der Abgebrannten ein herzliches „Gott bezahl's“! Möge der liebe Gott auch uns noch ferner wohlwollende Herzen zuwenden.

Nisko, Pfarrer.

tag
für
Alt
St

für
Fro
Pray

unter
guth

dem

felle
C
tretun
zu lass
züglich

2
Su
G. Anse
J. Bern
z. Bure
M. Gjid
H. Gerll
G. Jäsch
J. Klose
N. Koffu

B e k a n n t m a c h u n g,

In dem Bezirke des unterzeichneten Kreis-Gerichts sind für das Geschäftsjahr 1863 folgende Gerichtstage festgesetzt worden;

I. In loco Zülz

für die Stadt Zülz, Schloßgemeinde Zülz mit Hartstein und die Ortschaften Altstadt, Polnisch-Obersdorf, Altzülz, Simsdorf, Rose, Schönowitz, Krobusch nebst Zubehör, Waschelwitz, Eüguth, Ditto, Grabine, Schmittsch, Groß-Pramsen, Rosenberg, Wilkau und Polnisch-Probniß:

am 1., 2. und 3. Dezember 1862,
 „ 12., 13. und 14. Januar 1863,
 „ 16., 17. und 18. Februar 1863,
 „ 16., 17. und 18. März 1863,
 „ 20., 21. und 22. April 1863,
 „ 11., 12. und 13. Mai 1863,

am 8., 9 und 10. Juni 1863,
 „ 6., 7. und 8. Juli 1863,
 „ 14., 15. und 16. September 1863,
 „ 19., 20. und 21. October 1863,
 „ 9., 10. und 11. November 1863.

Das Lokal zur Abhaltung der Gerichtstage ist das Rathhaus in Zülz.

II. In loco Chrzelitz

für die Ortschaften Chrzelitz, Dratsch, Dziedzük, Schlegau nebst Colonie Kopaline, Radstein, Brzesnik, Fronzke, Mokrau, Lonznik und Colonie Dambine, Pogorz, Ringwitz, Leopoldsdorf, Klein-Strehlitz, Neudorf, Przychodt und Dziedzücker Pechhütte:

am 15., 16., 17. und 18. Dezember 1862,
 „ 19., 20., 21. und 22. Januar 1863,
 „ 9., 10., 11. und 12. Februar 1863,
 „ 9., 10., 11. und 12. März 1863,
 „ 13., 14., 15. und 16. April 1863,
 „ 18., 19., 20. und 21. Mai 1863,

am 15., 16., 17. und 18. Juni 1863,
 „ 13., 14., 15. und 16. Juli 1863,
 „ 7., 8., 9. und 10. September 1863,
 „ 12., 13., 14. und 15. October 1863,
 „ 16., 17., 18. und 19. November 1863.

Das Lokal zur Abhaltung der Gerichtstage ist das Schloß in Chrzelitz.

Neustadt, den 12. October 1862.

Königliches Kreis-Gericht.

Steckbriefs-Erledigung. Der von uns hinter den Militairpflichtigen Lorenz Nickel und Genossen unterm 30. September 1862 erlassene Steckbrief hat sich bezüglich des Dienstknechts Lorenz Nickel aus Eüguth erledigt. Neustadt, den 18. October 1862. Königliches Kreis-Gericht. 1. Abtheilung.

Steckbriefs-Erneuerung. Der von uns hinter dem Photographen Paul Klose aus Meisse unterm 12. April c. erlassene Steckbrief wird hierdurch erneuert. Neustadt, den 17. October 1862. Königliches Kreis-Gericht. 1. Abtheilung.

Steckbrief. Der wegen Diebstahls zur Untersuchung gezogene Auszügersohn und Schieferdeckergehilfe Joseph Höhl aus Boiz ist flüchtig.

Sämmtliche resp. Civil- und Militairbehörden werden daher ersucht, auf denselben vigiliren und im Betretungsfalle denselben unter sicherer Begleitung an die Inspektion unseres Gefangenhauses hieselbst abliefern zu lassen. Ein Jeder, welcher von dem Aufenthalte des Höhl Kenntniß hat, wird aufgefordert, davon unverzüglich der nächsten Gerichts- oder Polizeibehörde Anzeige zu machen.

Signalement desselben kann nicht angegeben werden.

Bekleidet war derselbe mit grauem Sommerzeugrock, dergleichen Beinkleidern und rundem Filzhut.

Meisse, den 16. October 1862.

Königliches Kreis-Gericht. 1. Abtheilung.

In Ober-Glogau verkaufen die Bäcker ihre Backwaaren und zwar für 1 Sgr. zum nachstehenden Gewicht:

In Ober-Glogau				In Ober-Glogau			
Bäcker		Gewicht		Bäcker		Gewicht	
G. Anschütz	1 Pfd	4 Loth	Brot und 18 Loth Semmel.	R. Lampart	1 Pfd.	4 Loth	Brot und 17 Loth Semmel.
J. Bernard	- "	28 "	" " " 16 "	R. März	1 "	2 "	" " " 17 "
K. Burezyk	1 "	4 "	" " " 18 "	J. Miesko	1 "	- "	" " " 20 "
M. Czichon	1 "	- "	" " " " "	Wreiß	1 "	- "	" " " 16 "
H. Gerlich	- "	24 "	" " " 18 "	E. Schneider	- "	- "	" " " 16 "
H. Jäschke	1 "	2 "	" " " 19 "	J. Schwanzger	- "	28 "	" " " 16 "
J. Klose	- "	24 "	" " " 16 "	E. Schwanzger	- "	29 "	" " " 17 "
H. Kossubek	1 "	4 "	" " " 16 "	J. Thiel	- "	22 "	" " " 16 "

Ober-Glogau, den 20. October 1862.

Der Magistrat.

In Jüly verkaufen die Bäcker ihre Backwaaren und zwar für 1 Sgr. zum nachstehenden Gewicht:
 August Witt 1 Pfd. 6 Loth Brot und 21 Loth Semmel. 3 Hohaus 1 Pfd. 8 Loth Brot und 15 Loth Semmel.
 G. Korell 1 " 6 " " " 20 " " Em. Kötter 1 " 8 " " " 18 " "
 L. Cornig 1 " 6 " " " 20 " " Aug. Spottke - " - " " " 18 " "
 Jüly, den 21. October 1862. Der Magistrat.

Wöchentliche Uebersicht der Getreide-Marktpreise.

No.	Der Preuß. Scheffel.	Neustadt, den 21. October 1862.			Ober-Glogau, den 17. October 1862.			Jüly, den 20. October 1862.		
		Höchst. rthl. sq. pf.	Mittler. rthl. sq. pf.	Niedrig. rthl. sq. pf.	Höchst. rthl. sq. pf.	Mittler. rthl. sq. pf.	Niedrig. rthl. sq. pf.	Höchst. rthl. sq. pf.	Mittler. rthl. sq. pf.	Niedrig. rthl. sq. pf.
1.	Weizen	2 19 6	2 16 3	2 13 -	2 20 -	2 12 6	2 10 -	2 18 -	2 15 -	2 7 6
2.	Woggen	1 22 6	1 20 -	1 18 6	1 22 6	1 20 -	1 18 6	1 22 6	1 20 -	1 17 6
3.	Gerste	1 11 -	1 9 3	1 7 6	1 10 -	1 8 -	1 7 -	1 10 -	1 7 6	1 5 -
4.	Hafers	- 23 6	- 22 9	- 22 -	- 24 6	- 23 -	- 22 -	- 24 -	- 22 -	- 20 -
5.	Erbisen	1 22 -	1 20 -	1 18 -	2 -	1 27 6	1 25 -	- - -	1 15 -	- - -
6.	Kartoffeln	- - -	- 12 -	- - -	- 12 -	- - -	- - -	- - -	- 12 -	- - -
7.	Heu pro Centner.	- 28 -	- 25 -	- 22 -	- 25 -	- 23 -	- 20 -	- 26 -	- 24 -	- 22 -
8.	Stroh, Schock.	4 10 -	4 5 -	4 - -	4 5 -	3 20 -	3 10 -	- - -	3 20 -	- - -

Redaktion: Das Landraths-Amt.

A n z e i g e n.

Am 28. und 29. October c. sollen kleine Parthien Laub- und Nuthölzer, sogenannte Loose, in den Arnoldsdorfer Forsten und zwar: am 28. Schlag 13, hinter dem Hochschuß und am 29. Schlag 2 hinter den Bränden von 9 Uhr Vormittags ab, an den Meistbietenden verkauft werden. Nuthölzer aller Art werden schon früher jeder Zeit zum Kauf angewiesen.

Indem Kauflustige hiermit eingeladen werden, wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Kaufgelder in die hiesige Rentamtskasse gegen Quittung einzuzahlen sind.

In der Nacht vom 7. zum 8. September ist der Kretschambesitzerin Wittwe Forner zu Dobrua ein halbgedeckter grüner Kinderwagen mit eisernen Achsen entwendet worden. Wer über den Verbleib desselben Auskunft zu geben vermag, wolle ich gefälligst bei der Eigenthümerin melden.

Hiermit erlaube ich mir mein best assortirtes **Lager gut abgelagerter Cigaren** zu allen Preisen, bei prompter und reeller Bedienung, einer gefälligen Beachtung bestens zu empfehlen.
L. Dombrowsky
 in Ober-Glogau.

Auf dem Dom, Mühlisdorf liegen 1000 Saft schöne Kartoffeln zum Verkauf. Bestellungen loco Neustadt in kleinen Parthieen werden von Herrn Sachs daselbst angenommen.

Ein Beete Kuhkraut verkauft **Gebh. Hoffmann.**

Redakteur: Giersberg, Kreis-Sekretair.

Holzverkauf.

An der Chaussee von Krappitz nach Gogolin links steht trockenes kiefernes Scheit- und Gebundholz täglich zum Verkauf, letzteres bei Entnahme von 10 Schock à 25 Sgr.

Die Herren Ortscholzener werden ersucht, dies in den Gemeinden bekannt zu machen.

Am 22. d. M. ist mir in Neustadt im Schanklokale des Herrn S. F. Schott ein langer schwarzer Pelz mit Kragen und Uermelbesatz von Schuppen, sowie mit grünlichem Ueberzuge gestohlen worden.

Demjenigen, welcher über den Verbleib desselben Auskunft zu ertheilen vermag, sichere ich unter Discretion eine angemessene Belohnung zu.

Anton Zacher aus Köppernig.

Wohnungs-Veränderung.

Einem geehrten Publikum mache ich hiermit die ergebene Anzeige, daß meine Wohnung sich jetzt auf der Niederstraße Nr. 125 im Hause der Wittwe Madam Schramm befindet.

C. Gertig,
Neustadt. Klempnermeister.

Auf Vorwerk Zeisewitz sind alle Sorten Stroh und Spreu zu verkaufen. **Krömer.**

Ein Hausknecht kann sich melden beim Gastwirth Stenzel in Neustadt.

Von einer Ortsbehörde des Kreises befindet sich bei mir ein gebundenes Exemplar des Kreisblattes pro 1861, zu dessen Abholung ich hiermit auffordere.

Kaupach.

Druck und Verlag von J. Kaupach.